

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Mächte der helvetischen Republik.

Band III.

N^o. XXIII.

Bern, 27. Winterm. 1799. (7. Frimaire VIII.)

Vollziehungsdirektorium.

Beschluß über Einschränkung des Luxus in der Kleidung bei der Legion.

Das Vollziehungsdirektorium erwägend, daß der Luxus in der Kleidung, welcher sich bei der Legion einschleichen könnte, der republikanischen Einfachheit, und den Grundsätzen der strengsten Oekonomie zuwider laufe, die der gegenwärtige Zustand unserer Finanzen, und der Glücksgüter der Partikularen, und die Sittlichkeit der Nation uns zum gebietenden Befehle machen;

Nach Anhörung seines Kriegsministers,

b e s c h l i e ß t :

1. Alle goldene und silberne Treppen und Schnüre auf den Hüten, Stöcken, Gilets, Hosens, Ueberröcken und Mänteln, die nicht durch Beschlüsse, Verordnungen oder Befehle vorgeschrieben sind, sollen verboten seyn, mit Ausnahme der Achselbänder zum Unterscheidungszeichen der Grade, welche von der Farbe der Knöpfe seyn sollen.

2. Die Degen, Säbel, Hauffecols, Degenkuppelblätter und Schnallen sollen von vergoldetem Kupfer seyn.

3. Da die gelben Knöpfe für den Staab der Besatzungsplätze, und den Generalkaas vorbehalten sind, so sollen die Jäger zu Pferd bei der Legion weiße Knöpfe tragen, wenn es noch Zeit ist den Gegenbefehl zu ertheilen.

4. Die Offiziers der Jäger zu Pferd sollen nicht eine kleine und große Uniform haben; sie werden einen Dolman, ein Gilet und Hosens nach Ungarischer Art, beide sehr einfach mit kleinen silbernen Schnüren und Treppen besetzt, zur Unterscheidung der Grade tragen, so wie es bei den leichten Truppen zu Pferd gebräuchlich ist. Um der Uniform zu schonen, werden die Offiziers Ueberröcke ohne Treppen mit den Achselbändern ihres Grades tragen.

5. Die Jäger zu Pferd bei der Legion sollen keine Säbeltaschen tragen, weil sie ohne Nutzen, sehr kostbar, und nur allein für die Husaren bestimmt sind.

6. Dem Kriegsminister ist die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen.

Luzern den 28. Jenner 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Beschluß über die Besetzung der Benefizien.

Das Vollziehungsdirektorium, erwägend, daß mehrere mit der helvetischen Konstitution, und den Befehlen über den Kirchendienst und die Geistlichen, unverträgliche Mißbräuche sich bei der Besetzung der Benefizien eingeschlichen haben;

Erwägend, daß die Bestimmung der einfachen Benefizien, die von den übrigen sehr verschieden sind, ungesäumt durch das Gesetz wird bestimmt werden;

Erwägend endlich daß zur Verwaltung derselben vonnöthen sey, ungesäumt eine Bestimmung zu treffen, welche der Ungewißheit der konstituirten Autoritäten ein Ende mache, und ihnen bei der Wiederbesetzung der Pfarren zur Richtschnur dienen könne,

b e s c h l i e ß t :

1. Jedes einfache Benefizium, das von Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses an ledig werden sollte, oder dessen Wiederbesetzung noch nicht statt gehabt hat, soll bis auf eine neue Verfügung unbesetzt verbleiben.

2. Die Verwaltungskammern werden alle mit Sorgfalt verbundenen Benefizien mit den verdientesten Bürgern Helvetiens besetzen, und die Bischöffe werden in keinem Falle dieselben, als unter der Bewilligung und Bestätigung der Verwaltungskammern, vergeben können.

Der Minister der Künste und Wissenschaften ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, wels

cher dem Tagblatte der gesetzlichen Beschlüsse einverleibt werden soll.

Luzern, den 2. Hornung 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Beschluß über die Loskaufung der Grundzinsse.

Das Vollziehungsdirektorium, erwägend, daß das Verfügende des §. 2. Art. 26. des Gesetzes vom 10. Wintermonat verfloffenen Jahrs, über die Abschaffung und den Loskauf der Feodalrechte, nicht auf diejenigen Grundzinsse, wovon die betreffenden Grundstücke nicht bestimmt angegeben werden können, anwendbar ist;

Nach Anhörung seines Finanzministers,

b e s c h l i e ß t:

Alle die Grundzinsse, deren betreffende Grundstücke weder von dem Einzinsler noch von dem Grundzinsbesitzer genau bestimmt werden können, so wie auch alle diejenigen Grundzinsse, deren betreffende Grundstücke nicht mehr das Eigenthum der bisherigen Einzinsler sind, sollen mit baarem Gelde in der durch den §. 1. Art. 26. des Gesetzes vom 10. Wintermonat bestimmten Frist losgekauft werden.

Luzern, den 5. Hornung 1799.

Der Präsident des Vollziehungsdirektoriums,
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Beschluß über Anstellung von Feldscheermajors bei den Elitentruppen.

Das Vollziehungsdirektorium erwägend, daß es dringend nöthig seye, einer Menge von Mißbräuchen, die sich bei der Vollziehung des 3ten Artikels des Gesetzes über die Organisation der Miliz vom 13. Christmonat leztthin einschleichen können, Einhalt zu thun und zu verhindern, daß schlechte Bürger sich nicht durch Zeugnisse vorgeblicher Gebrechen, von der Verpflichtung ihrem Vaterlande zu dienen, entledigen können;

Erwägend, daß das einzige Mittel, die Befreyung von dem Tragen der Waffen nur den wirklich Gebrechlichen zukommen zu lassen, dieses seye, die Fälle der Befreyung deutlich zu bestimmen, und selbige nur durch eine Auswahl von rechtschaffenen und künsterfahrenen Leuten erwahren zu lassen;

Nach Anhörung seines Kriegsministers,

b e s c h l i e ß t:

1. Der Regierungstatthalter und die Verwaltungskammer, vereint mit dem Gesundheitsrath, oder in Ermangelung des leztern mit zwei oder drei der berühmtesten Aerzte des Kantons, sollen in der kürzesten Zeitfrist ein doppeltes Verzeichniß der fähigsten Bürger, welche als Feldscheermajors den Selektbataillonen beigegeben werden können, eingeben.

2. Sobald die Feldscheermajors ernannt seyn werden, sollen sie in Gegenwart des Inspektors dem Statthalter den Eid ablegen, dem Vaterland und der Konstitution getreu zu seyn, und keine Zeugnisse auszustellen, als für wirkliche Gebrechen, die in der hier beigefügten zu druckenden Instruktion angezeigt sind.

3. Die Inspektoren sollen keinem Befreiungsbegehren anders entsprechen, als nach Vorweisung von Zeugnissen, die durch die also bestellten Feldscheermajors ausgestellt sind.

4. Dem Kriegsminister ist die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen.

Luzern, den 6. Hornung 1799.

Der Präsident des Vollziehenden Direktoriums,
G l a y r e.

Im Namen des Direct., der General-Sekretair.
M o u s s o n.

Beschluß über die Glaubwürdigkeit der Aussagen der Agenten.

Das Vollziehungsdirektorium, erwägend, daß der Beschluß vom 24. Christmonat in Betref der Glaubwürdigkeit, welche den Agenten in den Aussagen, die sie von wegen ihrer aufhabenden Stellen thun, beizumessen seye, durch die Art seiner Abfassung, zu falschen Auslegungen Anlaß geben könnte, denen es vorzubeugen nöthig ist.

Erwägend daß dieser Gegenstand in das System der bürgerlichen Gesetzgebung einschlage, womit die gesetzgebenden Rätthe gegenwärtig beschäftigt sind;

b e s c h l i e ß t:

1. Der Beschluß vom 24. Christmonat ist zurückgenommen.

2. Die gesetzgebenden Rätthe sollen eingeladen werden, mit aller Eile zu entscheiden, welcher Grad von Glaubwürdigkeit den Agenten in den Aussagen, die sie Kraft ihres auf sich habenden Amtes von sich stellen, beizumessen seye.

3. In Erwartung ihres Ausspruchs sollen diese Aussagen keine Glaubwürdigkeit haben, als wenn denselben keine stärkere durch das Gesetz bestimmte Beweise entgegengesetzt werden.

4. Der gegenwärtige Beschluß soll dem Justizminister zur Vollziehung übergeben, und in das Tagblatt der gesetzlichen Beschlüsse gesetzt werden.

Luzern, den 6. Hornung 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Beschluß über Bestimmung des Rangs der bei dem Hülfsstruppenkorps angestellten Offiziers.

Das Vollziehungsdirektorium, erwägend, daß es dringend seye, den Rang der Offiziers der im Dienst der fränkischen Republik stehenden Hülfsstruppen zu bestimmen, und dabei die dem Verdienst schuldige Achtung mit derjenigen zu vereinbaren, welche dem Kriegsdienst und dem Alter gebührt,

b e s c h l i e ß t:

Der Rang der Offiziers in dem Hülfskorps solle auf folgende Weise bestimmt werden:

1. Diejenigen welche unter den National- oder unter auswärtigen Linientruppen gedient hätten, sollen denjenigen vorgehen, die nur in der Nationalmiliz gedient haben.
2. Diejenigen so in der Nationalmiliz gedient hätten, gehen denjenigen vor die noch nirgends gedient haben.
3. Unter denjenigen die entweder unter den Linientruppen oder unter der Miliz gedient haben, soll der Vorrang durch den höhern Grad, den sie bekleideten, bestimmt werden.
4. Bei gleichem Grade soll der Vorzug dem ältern in eben demselben Grade zukommen.
5. Im Fall dieser Vorrang des Kriegsdienstes nicht vorhanden wäre, so soll derselbe dem ältern an Jahren ertheilt werden.
6. Im Fall der Gleichheit des Alters, des Grades und der Dienzeit in gleichem Grade, soll der Rang durchs Loos bestimmt werden.
7. Ein Feldzug in dem Kriege für die Freiheit Frankreichs oder Helvetiens soll für zwei Jahre Dienzeit gerechnet werden.
8. Das Alter, der Grad, die Zeit und die Art des Dienstes soll durch förmlich ausgefertigte Brevets, Certifikate, Abschiede und Taufscheine erwahrt werden.
9. Wenn sich ein Zweifel erhebt, so soll der Chef der Halbbrigade die Verbalprozesse, und die belegenden Aktenstücke dem Kriegsminister einsenden, welcher den Entscheid des Direktoriums einzuholen hat.

10. Wenn das Dienstalter einmal bestimmt seyn wird, so soll dasselbe unabänderlich also verbleiben, und das weitere Vorrücken im Dienste nach dem darüber herauszugebenden Gesetze bestimmt werden.

11. Dem Kriegsminister ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Luzern, den 7. Hornung 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Beschluß über den Vorsitz der Mitglieder der Verwaltungskammern bei den Erziehungsräthen.

Das Vollziehungsdirektorium, erwägend, daß es zur Thätigkeit der Erziehungsräthe dringend ist, ihre innere Organisation, und besonders die Art des Vorsitzes zu bestimmen;

Erwägend daß es schicklich seye, diesen Rätthen diejenigen Personen vorzusetzen, denen das Volk in jedem Kanton seine theuersten Vortheile anvertrauet hat;

b e s c h l i e ß t:

1. Die Mitglieder der Verwaltungskammern werden in der Reihe, jedes einen Monat lang, den Erziehungsräthen vorsitzen.
2. Der Präsident allein wird wegen seiner mehrere Geschäfte nach Belieben sich dieser Pflicht entheben können.
3. Der Minister der Wissenschaften ist mit der Notifikation dieses Beschlusses beauftragt, welcher dem Tagblatt der Gesetze beigedruckt werden soll.

Luzern, den 9. Hornung 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Beschluß über Generalisirung des Beschlusses vom 30. Weinmonat, in Betref des Loskaufs des Brückengeldes.

Das Vollziehungsdirektorium, nach Anhörung seines Finanzministers über die Klagen der Zollkommis zu Gammenen, Neubrügg, Wangen und Narwangen im Kanton Bern, über die Weigerung der Gemeinden, die Zollgebühr zu entrichten;

b e s c h l i e ß t:

1. Der Beschluß vom 30. Weinmonat 1798., welcher die Loskaufung des Brückengeldes (Bruggsomers)

der benachbarten Gemeinden von Gümnenen im Distikt Murten abschafft, soll auf alle in ähnlichem Falle sich befindende Gemeinden der Republik anwendbar seyn.

2. Dem Finanzminister soll die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen seyn, welcher dem Tagblatt der Gesetze beigedruckt werden soll.

Luzern, den 12. Hornung 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Beschluß über Erklärung des Gesetzes vom 29. Weinmonat, in Betref der Verehrung der Fremden.

Das Vollziehungsdirektorium, in Betrachtung, daß das Gesetz vom 29. Weinmonat, welches die Niederlassungsbedinge für Fremde bestimmt, die Verehrung derselben keiner besondern Vorschrift unterwirft.

Ferner in Betrachtung, daß der bei seinem Beschlusse vom 31. August vorgesezte Zweck durch die Verfügungen jenes Gesetzes völlig erreicht wird;

Nach Anhörung des Ministers der innern Angelegenheiten,

b e s c h l i e ß t :

1. Der Beschluß vom 31. Augustmonat über die Verehrung der Fremden, ist als aufgehoben anzusehen.

2. Demnach ist der Fremde, der sich in Helvetien verehelichen will, an keine andere Vorschrift als der helvetische Bürger gebunden; noch hat derselbe eine besondere Erlaubniß zu dem Ende vonnöthen.

3. Um das Recht zur Niederlassung zu erhalten, wird er nach dem Gesetz vom 29. Weinmonat und dem Beschluß des Vollziehungsdirektoriums vom 17. Christmonat verfahren.

4. Der gegenwärtige Beschluß soll in das Tagblatt der Gesetze eingerückt, und dem Minister der innern Angelegenheiten zur Vollziehung übergeben werden.

Luzern, den 15. Hornung 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Beschluß über Aufhebung einer Gattung Tortur in Bezug auf außereheliche Schwangerschaften.

Das Vollziehungsdirektorium, nach Anhörung des Rapports seines Justizministers, über einen noch demal in verschiedenen Theilen Helvetiens bestehenden barbarischen Gebrauch, zufolge dessen die Hebammen verpflichtet sind, in Fällen von außerehelichen Schwangerschaften die Entbindung zu verzögern, und den Gebärenden alle Hülfe zu versagen, bis sie den Vater des Kindes angezeigt haben; und daß auch in verschiedenen Gegenden Helvetiens die schwangern Weibsbilder, um zu diesem Zweck zu gelangen, während der Schwangerschaft in Gefangenschaft gelegt wurden;

Erwägend, daß dieser Gebrauch den Grundsätzen der Menschlichkeit zuwiderlaufe, und in einem freien und civilisirten Staate nicht geduldet werden könne;

Erwägend, daß die Vollziehung dieses Befehls als eine Art von Tortur angesehen wurde, um zu dem Geständniß und zu der Wahrheit zu gelangen;

Erwägend aber auch, daß das Gesetz vom 13ten May 1798. alle Tortur abschaffe;

b e s c h l i e ß t :

1. Zufolge des obgedachten Gesetzes vom 13. May 1798. soll allen Hebammen, und andern in der Entbindungskunst erfahrenen Personen verboten seyn, diesem Gebrauch Folge zu leisten.

2. Alle diejenigen, die dergleichen Befehle ertheilen, oder dieselben vollziehen würden, sollen von dem öffentlichen Ankläger vor dem Kantonsgericht angeklagt, und nach den Gesetzen und der Wichtigkeit des Vergehens bestraft werden.

3. Es ist gleichfalls verboten Weibsteute bloß wegen ihrer Schwangerschaft anzuhalten oder gefangen zu setzen.

4. Durch gegenwärtigen Beschluß soll aber dem Gesetze über die in der vorgeschriebenen Zeit zu machenden Fragen über die Waternität, nichts benommen seyn, bis ein neues Gesetz deßhalb etwas anders verordnen wird.

5. Gegenwärtiger Beschluß soll dem Tagblatte der gesetzlichen Beschlüsse einverleibet, und durch den Justizminister vollzogen werden.

Luzern, den 22. Hornung 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Beschluß über Aufsichthaltung der Wirthshäuser und Schenken:

Das Vollziehungsdirektorium, auf den Bericht, daß mehrere an entlegenen Orten stehende Wirthshäuser und Schenken, wie auch einige in Städten und Dörfern den Emissärs der verbündeten Mächte zum Aufenthalt dienen, die dafür besoldet sind, um durch Verführung, die jungen Helvetier, zur Ergreifung der Waffen gegen ihr Vaterland, zu verleiten.

Erwägend, daß der 76. Artikel der Konstitution das vollziehende Direktorium beauftragt, auf die Sicherheit des Staates zu wachen, und daß ihm die gesetzgebenden Räte durch das Dekret vom 18. Horn. die erforderliche Vollmacht ertheilt haben, um in den gegenwärtigen Zeitumständen zu diesem Endzweck zu gelangen;

b e s c h l i e ß t:

1. Jedem Regierungsstatthalter wird anmit anbefohlen, sowohl durch sich selbst, als durch seine Unterstatthalter und Agenten über die Gasthöfe, Wirthshäuser und Schenken die allerstrengste Wachsamkeit zu beobachten, besonders aber über diejenigen, die an entlegenen Orten errichtet sind.

2. Es wird ihnen ferner anbefohlen, unverzüglich diejenigen verschließen zu lassen, von denen sie Gründe haben, sie als verdächtige Versammlungsorte anzusehen, und deren Besitzer gegenrevolutionäre Reden bey ihnen dulden würden.

5. Würden diese Wirthshäuser, des Verbothes ungeachtet, Wein auszuschenken fortfahren, sollen sie die Regierungsstatthalter anhalten lassen, und ungesäumt dem Vollziehungsdirektorium davon Nachricht ertheilen.

4. Gegenwärtiger Beschluß soll in beiden Sprachen gedruckt, und aller Orten, wo es nöthig seyn wird, angeschlagen werden. Der Polizeiminister ist beauftragt, über die Vollziehung desselben zu wachen.

Lucern, den 26. Hornung 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Beschluß über anbefohlene Waffenübungen der Elitenmannschaft.

Das Vollziehungsdirektorium erwägend, daß die Bürger Helvetiens von jeher dazu verpflichtet waren, sich zur Vertheidigung des Vaterlandes in den Waffen zu üben;

Erwägend, daß die anfänglichen von einer Revolution unzertrennlichen Verwirrungen die ehemaligen militairischen Übungen unterbrochen haben;

Erwägend, daß die Unabhängigkeit Helvetiens nicht anders mit Erfolg vertheidiget werden könne, als von Bürgern, die der Kriegszucht gewohnt seyen;

Erwägend, daß das wahre Mittel, die fremden Heere, die bestimmt sind, den Boden der Freiheit zu verheeren, fern davon zurück zu werfen, dasjenige sey, ihren Feinden eine ganz für die Erhaltung ihrer Rechte bewaffnete Nation zu zeigen;

b e s c h l i e ß t:

1. Von dem Empfang des gegenwärtigen Beschlusses anzufangen bis zum 1sten May, soll das erste Aufgebot des Auszugs (die Eliten) so oft möglich an den von den Bezirkskommandanten vereint mit den Exerziermeistern zu bestimmenden Tagen, in den Waffen geübt werden, die übrige auserlesene Mannschaft soll wenigstens alle Wochen einmal exerziert werden.

2. Das Exerzium soll in der Führung der Waffen, und hauptsächlich in der Ladung, dem Abfeuern, in den Marschen und einfachen Schwenkungen bestehen. Diejenigen, die keine Gewehre haben, sollen, bis sie bewaffnet sind, im Marschieren geübt werden.

3. Die Contingente zum Aufgebot des Auszugs sollen aus jeder Gemeinde in Compagnien vereinigt werden, um während den Monaten März und April aufs wenigste 6 mal zu exerzieren.

4. Der Kommandant eines jeden Bezirks wird den Tag und die Stunde der kompagnieweisen Kriegsübungen bestimmen, und zwar soviel möglich zu den Zeiten, die den Gemeinden am schicklichsten seyn mögen.

5. Im Fall, da in einem Bezirk noch keine genügsame Anzahl von Exerziermeistern vorhanden wäre, sollen die Inspektoren begwaltiget seyn, die Unteroffiziere der verabschiedeten Regimenter, oder andere zu Erfüllung dieser Verrichtungen taugliche Männer dazu aufzufodern.

6. Die auserlesene Mannschaft soll 3 mal zu halben Bataillonen gemustert, und Tag und Stunde von den Bezirkskommandanten bestimmt werden. Jedem halben Bataillon soll an den Musterungstagen, soweit es thunlich ist, ein Feldstück beygegeben werden.

7. Diejenigen, welche ohne eine aus guten Gründen erhaltene Erlaubnis ausbleiben, sollen für das erstemal eine Geldbusse von zehen Bazen, zum Besten der Armen der Gemeinde, oder des Bezirks bezahlen, für das zweytemal zwanzig Bazen und so ferners.

8. Es sollen keine Dispensationen anders ertheilt werden, als in Fällen von dringender Nothwendigkeit, indem keine andere Entschuldigungen angenommen wer-

Politische Vorschläge.

XIII.

Ueber den Weinverkauf.

Es war für jeden Freund des Vaterlandes interessant, die Aeußerungen mehrerer ausgezeichneten Mitglieder des großen Rathes über den Weinverkauf anzuhören. Man konnte nämlich die freudige Entdeckung machen, daß die Sache der Moralität jenen Gesetzgebern am Herzen liege. Immer läßt sich hieraus abnehmen, daß die Frage, wie ist das Verkaufen des Weins zu gestatten, ungemein wichtig sey. Aus diesem Grund wagen auch wir einen erweichenden Versuch und legen einige Gedanken zur Prüfung vor.

Wir müssen bey diesem Gegenstand auf etliche Dinge sehen:

- 1) Daß das Eigenthumsrecht und die Gewerbefreyheit nicht verletzt werde.
- 2) Daß die Bürger eines Orts, welche den Wein im Kleinen zu kaufen genöthigt sind, nicht gedrückt werden.
- 3) Daß die alten Wirthe nicht über ungerechte Behandlung klagen können.
- 4) Daß auch der Staat von diesem Handel eine ergiebige Quelle von Einkünften habe.
- 5) Und vornämlich, daß die guten Sitten keinen Schaden leiden.

I.

Das Eigenthumsrecht und die Gewerbefreyheit muß nicht verletzt werden, das Gesetz ist für alle das gleiche, es mag belohnen oder bestrafen, befehlen, verbieten, gestatten u. s. w. Wenn demnach ein einziger Bürger Wein im Kleinen außer das Haus verkaufen, oder in seinem Hause ausschütten darf, so muß das nämliche auch allen andern Bürgern gestattet werden. Ueberdas ist der Wein den ich gekauft oder gepflanzt habe, mein wahres Eigenthum, dessen beliebigen Gebrauch mir die Obrigkeit selbst ohne offenbare wichtige Gründe nicht untersagen darf. Also muß der Verkauf des Weins unter gewissen Bedingungen Jedermann offen stehen.

II.

Die Bürger eines Orts, welche den Wein im Kleinen zu kaufen genöthigt sind, müssen nicht gedrückt werden.

So lange im Dorfe, oder gar in der ganzen Kirchgemeinde nur ein Einziger war, welcher Wein über die Strafe verkaufen durfte, so war dieser Einzige des Preises ziemlich Meister, daraus entstehend für den gemeinen Mann ein großer Nachtheil. Wenn ein Anverwandter, ein Freund u. s. w. zu ihm kam, wo es der Anstand forderte, ihm mit Wein aufzu-

den können, wenn es darum zu thun ist, eine theure Pflicht gegen das Vaterland zu erfüllen.

9. Die Exerciermeister und die Bezirkskommandanten sollen alle zehn Tage dem Generalinspektor einen genauen Bericht abstatten, welcher denselben seiner Seits dem Kriegsminister zusenden soll, auf dessen Vorschlag das Direktorium den Fleiß der einten belohnen, oder die Nachlässigkeit der anderen bestrafen wird.

10. Alle Offiziere sollen gehalten seyn, den Exercitien in Compagnien oder den Mustern beyzuwohnen.

11. Dem Kriegsminister ist aufgetragen, den gegenwärtigen Beschluß mit aller Beförderung vollziehen zu lassen.

Luzern, den 28. Hornum 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sek.
M o u s s o n.

Beschluss über die Erbschaften, so die Fremden in Helvetien zu beziehen haben.

Das Vollziehungsdirektorium nach Anhörung des Rapports seines Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, um zu wissen, ob die Eigenschaft eines Fremden in Helvetien von dem Erbrecht ausschliesse;

Erwägend, daß zwischen den Staaten eine vollkommene Gleichheit der Rechte herrschen solle;

Erwägend einerseits, daß kein Gesetz weder aus der alten, noch aus der neuen Schweizerischen Regierungsform einen gesetzlichen Erben, ungeachtet er ein Fremder wäre, verhindere, die ihm in Helvetien zugefallene Erbschaft zu beziehen;

Erwägend andererseits, daß man in einem solchen Falle sich versichern müsse, daß das Gegenrecht in dem Lande des Ansprechers gegen die Helvetier beobachtet werde,

B e s c h l i e ß t:

Niemand kann deswegen, weil er ein Fremder ist, von einer ihm in Helvetien angefallenen Erbschaft ausgeschlossen werden, wenn er durch eine schriftliche Versicherung von seiner Regierung erwahren kann, daß die Helvetier in seinem Vaterlande auf den gleichen Fuß behandelt werden, und daselbst der gleichen Vortheile genießen.

Luzern, den 5. März 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sek.
M o u s s o n.